

**Geschäftsordnung
für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Tangstedt**

vom 12.06.2014

Hinweis: Diese Fassung beinhaltet die Änderung in § 4 Abs. 1 vom 04.12.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt hat aufgrund des § 34 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) am 28.05.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die jeweils weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).

(2) ¹Der bisherige Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. ²Anschließend ermittelt er das älteste anwesende Mitglied der Gemeindevertretung und überträgt ihm die Sitzungsleitung. ³Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

(3) ¹Unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, der gleichzeitig Bürgermeister ist. ²Dem ältesten anwesenden Mitglied obliegt es, dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

(4) ¹Der neugewählte Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder der Gemeindevertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein. ²Unter seiner Leitung werden der erste und der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. ³Sie erhalten aus seiner Hand die Ernennungsurkunden zum Ehrenbeamten, werden von ihm vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2 Bürgermeister

(1) ¹Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. ²Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. ³In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ⁴Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. ⁵Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem Leiter der Versammlung (§ 1 Absatz 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. ²Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Form und Frist der Ladung, Einberufung

(1) ¹Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt durch Ladung per E-Mail. ²Die Ladungsfrist beträgt mindesten 7 Tage, der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit. Ferner ist § 110 Abs. 2 LVwG S-H zu berücksichtigen; hiernach sind drei Tage Zustellungsweg hinzu zu zählen, sodass die Einladungen zu den Sitzungen insgesamt 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden sind.

³Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung werden aufgrund ihres Umfangs zusätzlich per Post bzw. per Boten zugestellt.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung widerspricht. ⁵Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

(2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zugang der Ladung und der Sitzungstag nicht mit.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister festzustellen.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind vom Bürgermeister einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.

(2) Der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, ein Ausschuss oder eine Fraktion spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich verlangt.

(3) ¹Gegebenenfalls ist der Hinweis in die Tagesordnung aufzunehmen (voraussichtlich nichtöffentlicher Teil), dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. ²Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nichtöffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

(4) ¹Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. ²Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen, insbesondere ein Punkt "Verschiedenes", sind unzulässig. ³Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

(5) Eine Kopie der Tagesordnung erhalten:

- a) die lokale Presse (Pinneberger Tageblatt und Hamburger Abendblatt) und
- b) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes.

(6) ¹Die als Sachkundige oder als vom Gegenstand einer Beratung betroffen Geladenen erhalten mit der Tagesordnung auch die Verwaltungsvorlagen und Anlagen zu dem sie betreffenden Tagesordnungspunkt. ²Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkten sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

(7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.

(8) ¹Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder. ²Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 6 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ²Die Gemeindevertretung gilt danach solange als beschlussfähig, bis der Bürgermeister auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. ³Dabei zählt derjenige, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden.

(3) Der Bürgermeister muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder weniger als drei Gemeindevertreter anwesend sind.

§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit (zu beachten: § 35 GO)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

¹Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. ²Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der

Feststellung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. ³Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht:

1. der Protokollführer
2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
3. der Amtsvorsteher oder/und der Leitende Verwaltungsbeamte
4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsvorsteher oder den leitende Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

(2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

§ 9 Einwohnerfragestunde

(1) ¹In jeder Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner eine Einwohnerfragestunde

- a) zu Beginn der Sitzung und
- b) nach Abwicklung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung vor deren Schließung

eingrichtet. ²Die Einwohnerfragestunden sind unterteilt in

1. Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
2. Fragen zu den Beratungsgegenständen
3. Vorschläge und Anregungen.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. ²Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.

(3) ¹Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. ²Die Fragen müssen sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. ³Sie dürfen keine Wertungen enthalten. ⁴Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. ⁵Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

(4) ¹Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. ²Der Bürgermeister kann auch ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Beantwortung beauftragen. ³Die Frage kann auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

(5) ¹Fragen, die persönliche Angelegenheiten betreffen, können mündlich in der Sprechstunde des Bürgermeisters vorgebracht werden. ²Die Sprechstundenzeit ist öffentlich bekannt zumachen.

(6) Nicht zulässig sind Fragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder müssen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. ²Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. ³Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Eingaben sind schriftlich abzufassen und sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

(3) ¹Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den Inhalt der vorliegenden Eingaben und verweist sie an den zuständigen Ausschuss. ²Der Ausschuss prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. ³Der Ausschussbericht ist der Einladung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen.

(4) Eingaben, die sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung beziehen, gibt der Bürgermeister an den Amtsvorsteher ab, der sie in eigener Zuständigkeit bescheidet.

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.

(2) ¹Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister. ²Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.

(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise.

§ 12 Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Für die Durchführung einer konsultativen Befragung (§ 16 c Abs. 3 GO), eines Bürgerentscheides und/oder eines Bürgerbegehren (§ 16 g GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Anfragen der Gemeindevertreter

(1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister zu richten.

(2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und sollen beim Bürgermeister schriftlich vorliegen.

(3) ¹Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig. ²Anfragen zu Angelegenheiten, die nach § 8 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen oder müssen, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.

(4) ¹Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Der Bürgermeister soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Anfragen nicht gefährdet wird. ³Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig. ⁴Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen.

(5) ¹Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. ²Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. ³Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.

§ 14 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

(1) ¹Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. ²Eine Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.

2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite,
- b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
- c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
- e) Prüfungsberichte,
- f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123, 127 GO,
- g) Kurzbericht über den Sachstand größerer Projekte der Gemeinde.

(3) ¹Die Unterrichtung soll zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. ²Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 8 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zugeben.

§ 15 Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.

(2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung berufenen Organen (Ausschussvorsitzende und Bürgermeister) eingebracht.

(3) ¹Anträge der Fraktionen sind beim Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreter Sitzung zu setzen. ²Anträge, die weniger als 14 Tage vor der nächsten Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt. ³Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(5) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden als

- a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
- b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 5 Absatz 8,
- c) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gemäß § 19.

(6) Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die

- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind,
- b) einen klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

(7) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 16 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
- c) Einwohnerfragestunde (§ 9 Absatz 1 Buchstabe a)
- d) Niederschrift über die Sitzung am (Datum der vorangegangenen Sitzung)
- e) Änderungsanträge (§ 5 Absatz 8)
- f) Festsetzung der Tagesordnung und Festlegung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
- g) Mitteilungen und Eingänge
- h) Anfragen nach § 13
- i) Berichte aus den Ausschüssen
- j) Bericht des Bürgermeisters
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung
- l) Einwohnerfragestunde (§ 9 Absatz 1 Buchstabe b)
- m) Schließung der öffentlichen Sitzung
- n) Nichtöffentliche Sitzung
- o) Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

§ 17 Unterbrechung und Vertagung

(1) ¹Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. ²Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion muss er sie unterbrechen. ³Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann

- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

(5) ¹Nach 22:30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 18 Worterteilung

(1) Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort wird nicht erteilt

- a) solange ein anderer Redner das Wort hat,
- b) während der Abstimmung,
- c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung gestellt oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.

(4) ¹Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

§ 19 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. ²Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Reihenfolge der Worterteilung liegt im Ermessen des Vorsitzenden.

§ 20 Zwischenfragen und Zwischenrufe

¹Solange ein Redner das Wort hat, darf er von den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. ²Nur der Bürgermeister kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.

§ 21 Sach- und Ordnungsruf

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) ¹Er kann Gemeindevertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen die Gemeindeordnung oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ²Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) ¹Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 22 Wortentziehung

(1) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss der Bürgermeister ihm das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 23 Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens

(1) Der Bürgermeister kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen die Gemeindeordnung oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Bürgermeister einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) ¹Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen einer Woche schriftlich begründeten Einspruch erheben. ²Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ³Er ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 24 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

(1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 25 Persönliche Bemerkungen

(1) ¹Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. ²Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.

(2) ¹Der Gemeindevertreter darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. ²Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen. ³Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. ⁴Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft. ⁵Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 26 Verweisung an einen Ausschuss

(1) ¹Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, dessen oder deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. ²Bei Verweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.

(2) Über den Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 27 Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen

¹Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen der Gemeinde erheblich einzuwirken, werden zunächst an den Finanzausschuss zur Beratung verwiesen. ²Der Finanzausschuss

- a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde,
- b) berät über die Deckungs- und Finanzierungsmöglichkeit und
- c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich für künftige Haushaltsjahre ergeben.

³Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.

§ 28 Abstimmungsregeln

(1) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder hat die Gemeindevertretung einen "Schlussantrag" gemäß § 17 Absatz 2 angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung des Tagesordnungspunktes für geschlossen.

(2) Auf Verlangen sind vor der Abstimmung der Text des Antrages und des Beschlussvorschlages zu verlesen.

(3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss so erfolgen, dass sie mit "Zustimmung" / „Dafür“ oder "Ablehnung" / „Dagegen“ beantwortet werden kann.

(4) ¹Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) zunächst über die Vorlagen / Fraktionsanträge
- b) alsdann über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge, sofern nicht ein positiver Beschluss gemäß a) zustande gekommen ist.

²Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. ³Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. ⁴In allen Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden (§ 19).

§ 29 Beschlussfassung

(1) ¹Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. ³Die einzelnen Gemeindevertreter werden in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge ihres Familiennamens aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. ⁴Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Beschlussvorschlag zustimmen
- b) den Beschlussvorschlag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(2) "Stillschweigende Beschlüsse" in der Form, dass kein anwesender Gemeindevertreter gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

(3) Auf Antrag, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung anzunehmen ist, wird über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abgestimmt.

(4) Der Bürgermeister beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag / Beschlussvorschlag angenommen / abgelehnt".

(5) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 30 Wahlen

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Stimmzettel wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus mindestens drei Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen

berücksichtigt werden sollen. ³In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.

(3) ¹Für Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind mit dem Gemeinde- oder dem Amtssiegel zu versehen. ³Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen und nach der Stimmabgabe zu falten.

(4) ¹Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. ²Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. ³Bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels oder bei nicht erkennbarem Stimmvotum ist die Stimme ungültig.

(5) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 31 Sitzungsniederschrift

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

(2) ¹Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. ²Er unterstützt den Bürgermeister in der Sitzungsleitung. ³Die Sitzungsniederschrift weist getrennt die Angelegenheiten aus, die in

- a) öffentlicher Sitzung und
- b) nichtöffentlicher Sitzung

beraten und beschlossen werden.

(3) Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, der entschuldigenden und der unentschuldigenden Gemeindevorteiler,
- c) den Namen des Protokollführers und ggf. die Namen der anwesenden Verwaltervereiler sowie der geladenen Sachverständigen und Gäste,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) die Tagesordnung,
- g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller und der Beschlüsse (bei umfangreichen Anträgen oder Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
- h) Namen der Gemeindevorteiler, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
- i) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis), ggf. mit Angaben über namentliche Abstimmung
- j) sonstige wesentliche Angaben über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen, Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) Eingaben
- l) schriftliche Anfragen der Gemeindevorteiler und Antworten (§ 13),
- m) Mitteilungen des Bürgermeisters.

Protokollnotiz des Arbeitskreises Satzungsfragen vom 08.06.2010 zum Buchstabe m):
Die Wiedergabe der Mitteilungen des Bürgermeisters in Stichworten reicht aus.

(4) ¹Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und der Protokollführung zu unterzeichnen. ²Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb zwei Wochen nach Zugehen, spätestens bei der nächsten Sitzung, einzubringen. ³Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 32 Ausschusssitzungen

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse, soweit sie keine Ausnahmen vorsieht:

- a) Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
- b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- c) Anträge sollen über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- e) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Gemeindevertretern und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln

§ 33 Offenlegung des Berufes

(1) ¹Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. ²Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. ³Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. ⁴Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. ⁵Die Anzeige ist dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. ⁶Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. ⁷Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.

(2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das betroffene Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für nachrückende Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

(4) ¹Der Bürgermeister gibt die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt. ²Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 34 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangt, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. ²Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) ¹Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. ²Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 35 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. ²Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. ³In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) ¹Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über das Internet an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. ²Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei beziehungsweise Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) ¹Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) ¹Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Alle weiteren Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 36 Abweichen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 37 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.06.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2010 außer Kraft.

Tangstedt, den 12.06.2014

Der Bürgermeister

(Goos)